



Rat der  
Europäischen Union

177546/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 18/03/24

Brüssel, den 15. März 2024  
(OR. en)

7849/24

POLCOM 108  
COMER 46

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 119 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen übertragen wurde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 119 final.

---

Anl.: COM(2024) 119 final

---

7849/24

COMPET.3

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.3.2024  
COM(2024) 119 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der  
Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom  
13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen  
Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter  
Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten  
Präferenzen übertragen wurde**

DE

DE

## **1. EINLEITUNG**

Die Verordnung (EU) 2019/287 (im Folgenden „Verordnung über bilaterale Schutzklauseln“)<sup>1</sup> wurde am 13. Februar 2019 angenommen und trat am 14. März 2019 in Kraft. Sie dient der Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen.

In der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln sind die allgemeinen Grundsätze und Verfahren festgelegt, die für die Anwendung dieser Klauseln oder Mechanismen erforderlich sind. Enthalten Handelsabkommen besondere Bestimmungen, die nicht mit der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln im Einklang stehen, so sollten diese besonderen Bestimmungen im Anhang der genannten Verordnung aufgeführt werden. Derzeit enthält der Anhang der genannten Verordnung besondere Bestimmungen aus drei Abkommen: dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam und dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft.

Gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Anhang dahin gehend zu ändern, dass Einträge im Zusammenhang mit besonderen Bestimmungen neuer Handelsabkommen aufgenommen werden.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE**

Dieser Bericht ist gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln erforderlich. Nach dieser Bestimmung wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 14. März 2019 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte in den dort aufgeführten Bereichen zu erlassen; zudem ist vorgesehen, dass die Kommission einen Bericht über die übertragene Befugnis erstellt.

## **3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG**

### **3.1. Erlassene delegierte Rechtsakte**

Im Zeitraum vom 14. März 2019 bis zum 31. Dezember 2023 hat die Kommission die ihr übertragenen Befugnisse nicht ausgeübt und es wurden im Rahmen der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln keine delegierten Rechtsakte erlassen.

## **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 1).

Gemäß Artikel 16 wird die Kommission vor Ablauf des nächsten Fünfjahreszeitraums erneut einen Bericht über die übertragenen Befugnisse erstellen.